



Freiwillige Feuerwehr Dornstadt

Information

Abbrennen von pflanzlichen Abfällen, Brauchtumsfeuer und Feuerwerkskörper

Grundsätzlich:

Das Verbrennen von Holz und Reisig in größeren Mengen, das Abbrennen von einem Brauchtumsfeuer und von Feuerwerkskörpern ist genehmigungspflichtig!

Das Abbrennen muss ständig unter Kontrolle gehalten werden, so dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.

Holz und Reisig:

Das Verbrennen von Holz und Reisig in größeren Mengen entspricht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Entsorgung von Abfall außerhalb von genehmigten Abfallbeseitigungsanlagen.

Pflanzliche Abfälle dürfen nur außerhalb der Ortsbebauung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können.

Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist verboten. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer, Oster,- oder Sonnwendfeuer bedürfen einer ortspolizeirechtlichen Genehmigung. Das verwendete Holz muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine Mineralölprodukte oder mit Schutzmittel beschichtete Hölzer benutzt werden. Brauchtumsfeuer dürfen nur außerhalb der Ortsbebauung auf genehmigten Grundstücken abgebrannt werden.

Feuerwerk:

Immer wieder werden Feuerwerkskörper anlässlich von privaten Feiern, Firmenjubiläen oder anderen Anlässen abgefeuert.

In der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember ist es nach dem Sprengstoffgesetz nicht erlaubt Feuerwerkskörper abzubrennen, außer es liegt eine Genehmigung über das Abbrennen eines Feuerwerkes vor. Im Einzelfall kann von diesem Verbot aus begründetem Anlass (also Hochzeit, Geburtstag, Straßenfest, etc.) eine Ausnahme zugelassen werden und eine Genehmigung zum Zünden und zum Kaufen der Feuerwerkskörper erteilt werden.

Aus Gründen des Brandschutzes ist es verboten, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern abzubrennen.



Freiwillige Feuerwehr Dornstadt

Information

Für das Abbrennen von Holz, Reisig, Brauchtumsfeuer und Feuerwerk gilt:

In keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 150 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
- c) 100 m von Gebäuden und Baumbeständen
- d) 500 m von Lagern mit brennbaren, explosionsgefährlichen Stoffen

Nur außerhalb der Ortsbebauung (§ 35 Außenbereich)

Der Abbrennungsort muss beaufsichtigt werden

Der Beginn und das Ende muss der Feuerwehrleitstelle angezeigt werden

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden

Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein müssen

Das Feuer ist immer unter Kontrolle halten

Genehmigung:

Die Genehmigung erteilt das Ordnungsamt der Gemeinde Dornstadt.

Für die Genehmigung wird ein Antrag mit Beschreibung des Ortes, dem Zeitpunkt oder Zeitraum, Angaben über die Lagerung und die Herkunft des zu verbrennenden Holzes, den Verantwortlichen und besonders zu erwähnenden Tatsachen gestellt.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Gemeinde Dornstadt unter:

[www.dornstadt/Rathaus/Formulare/Abbrennen von pflanzlichen Abfällen, Abbrennen eines Brauchtumsfeuers](http://www.dornstadt/Rathaus/Formulare/Abbrennen_von_pflanzlichen_Abfällen,_Abbrennen_eines_Brauchtumsfeuers) zu finden.

Kostenersatz:

Die Antragstellung ist kostenlos

Für entstehende Kosten durch fehlerhaftes Anmelden, das unsachgemäßes Abbrennen ist der Antragsteller verantwortlich.